



BESCHLUSSVORLAGE

Z 1

Tagesordnungspunkt: 1

Kreisbildstelle Aufhebung der Kreisbildstellensatzung

Anlagen:
Satzung in der aktuell gültigen Fassung
Statistik des Kreismedienzentrums

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Harald Wirth

Zi.Nr.: 102

Tel. 08122/58-1110
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 30.06.2011
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 12.09.2011

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Kreisbildstellensatzung vom 18.01.1960, zuletzt geändert am 01.01.1970, aufzuheben.

Vorlagebericht:



LANDKREIS
ERDING

Der Kreistag Erding hat in seiner Sitzung am 18.01.1960, geändert durch Kreistagsbeschluss vom 27.11.1961 und 30.07.1970, die Kreisbildstellensatzung erlassen (siehe Anlage). Die Kreisbildstellensatzung regelt die pädagogischen, technischen und organisatorischen Aufgaben der Kreisbildstelle (jetzt Kreismedienzentrum) sowie deren personelle und finanzielle Rahmenbedingungen mit folgenden Kernpunkten:

- Bestellung des Leiters der Kreisbildstelle für die Dauer von sechs Jahren nach Anhörung des Schulrates durch den Kreisausschuss
- Leiter soll Lehrkraft aus dem Landkreis sein
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Leiters durch den Kreisausschuss
- „Aufsicht“ des Schulrates über die Kreisbildstelle

Aktuell ist das Kreismedienzentrum räumlich im Anne-Frank-Gymnasium untergebracht und organisatorisch dem Fachbereich Z1 – Personal, Organisation und Zentrale Dienste zugeordnet. Derzeit wird das Kreismedienzentrum bei einer wöchentlichen Öffnungszeit von 31 Stunden von einer erfahrenen Teilzeitkraft mit 26 Wochenstunden betreut. Entgegen der Praxis in anderen Landkreisen steht dem Kreismedienzentrum Erding kein pädagogischer Berater gegen Aufwandsentschädigung zur Verfügung. Jedoch existiert entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15.10.2009 für die Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule ein/e „Medienpädagogisch informationstechnische/r Berater/in“ (MIB) zur Verfügung. Diese/r unterstützt die Lehrkräfte im Bereich des Mediumgangs und arbeitet auch mit dem Kreismedienzentrum zusammen.

Die Auswahl der neu anzuschaffenden Filme erfolgt über die Nachfrage und Wünsche von Seiten der Schulen bzw. der Lehrer und wird von der Verwaltungskraft im Rahmen des im Kreishaushalt festgelegten Budgets beschafft.

Weder nach Bestimmungen der Landkreisordnung (LKrO) noch des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) existiert eine Verpflichtung für die Landkreise, die Kreismedienzentren satzungsmäßig näher zu definieren.

Die derzeitige Aufgabenwahrnehmung im Kreismedienzentrum als organisatorischer Teil des Landratsamtes erfolgt trotz der vergleichsweise geringen Personalausstattung auch qualitativ reibungslos und ohne Beanstandungen. Dies wurde auch erst kürzlich im Rahmen der Rechnungsprüfung bestätigt.

In Anbetracht des derzeit gut funktionierenden Kreismedienzentrums, der äußerst schnelllebigen Medienwelt sowie im Hinblick auf die niedrigen Personalkosten und das geringe Sachkostenbudget (2011: 6.500,00 €) wird auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen, die Satzung ersatzlos aufzuheben.